

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6236-00

Stuttgart, 28.01.2019

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 11.10.2018
Betreff Laubbläser und Zweitaktmotoren aussortieren

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.: Kein Einsatz von Laubbläsern auf städtischen Grünflächen, Straßen und Gehwegen:

Je nach örtlicher Situation und Witterungsverhältnissen kommen bei der Laubaufnahme und -entsorgung die jeweils geeigneten Verfahren zum Einsatz. Dies reicht von größeren Maschinen über tragbare Rücken- und Handblasgeräte bis hin zur Handarbeit mit Rechen und Schaufel.

Der Einsatz von Laubsaugern, -bläsern und Freischneidern ist im Amt 67 seit 2008 durch eine Dienstanweisung gemäß 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung streng reglementiert. Diese Geräte dürfen in Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen (u.a. Grünanlagen und Friedhöfe) nur werktags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr betrieben werden. Auch von 67 beauftragte Fremdfirmen, die auf städtischen Grünflächen tätig sind, unterliegen der o.g. Lärmschutzverordnung. Damit ist die Einhaltung der Ruhezeiten bei diesen Arbeiten garantiert.

Bereits vor mehr als zehn Jahren wurde in Amt 67 begonnen, den klassischen Laubbläser mit Zweitakt-Motor durch hochwertige, moderne Maschinen mit Viertakt-Motoren, sowie in neuerer Zeit durch Akkugeräte zu ersetzen. Die technische Weiterentwicklung führte zu einer deutlichen Reduktion von Lärm und Abgasen bei vergleichbarer Leistung sowie zu einer deutlich verbesserten Ergonomie der Geräte. Bei den Laubbläsern werden schon heute rund 30 % per Akku betrieben, 50 % sind mit Viertaktmotoren ausgestattet und nur etwa 20% der Geräte sind herkömmliche Zweitaktmotoren.

Ein kompletter Verzicht auf Maschinenunterstützung ist in einer Großstadt wie Stuttgart mit mehreren tausend Tonnen Laub pro Saison insbesondere aus Arbeitskapazitätsgründen nicht möglich. Aber auch die Gesunderhaltung der Mitarbeiter spielt eine wichtige Rolle. Denn das Laubsammeln mittels Besen und Rechen stellt auf Grund der Zwangshaltung und der einseitigen Bewegung auf Dauer eine große körperliche Belastung dar. Diese körperliche Belastung wird durch den Einsatz von leichten Handblasgeräten oder Rückenblasgeräten auf Grund der besseren Ergonomie minimiert.

Auf städtischen Fahrbahnen und öffentlichen Gehwegen in städtischer Verpflichtung ist der Eigenbetrieb AWS für die Reinigungsarbeiten einschließlich der Laubentsorgung zuständig. Hier gilt das Vorgenannte analog. Beim Eigenbetrieb AWS sind seit 2011 Akku-Laubbläser im Einsatz. Im Zuge der Ersatzbeschaffung wurden die meisten benzinbetriebenen handgeführten Laubbläser durch Akku-Laubbläser ausgetauscht. Stand heute sind 25 Akku-Laubbläser und vier benzinbetriebene handgeführte Geräte im Einsatz. Im Vergleich zu 2011 waren es sechs Akku-Laubbläser und 25 benzinbetriebene handgeführte Laubbläser. Die Erfahrungen mit den Akku-Laubbläsern sind durchweg positiv. Im Vergleich zu den benzinbetriebenen handgeführten Geräten, die mit Vier-Takt-Motoren auch bereits lärmgedämmt sind und mit Ökosprit betrieben werden, sind die Akku-Geräte leichter, erheblich leiser, vibrationsarm (armschonend), bei Anpassung der Blasstärke weniger staubbelastend, schadstofffrei, wartungsärmer und sie verursachen im Laufe der Nutzung niedrigere laufende Kosten. Auch die restlichen vier benzinbetriebenen handgeführten Geräte werden im Zuge der Ersatzbeschaffung durch Akkulaubbläser ausgetauscht. Nachteilig bei den Akku-Laubbläsern sind die höheren Beschaffungskosten, die einzukalkulierende Ladezeit und die begrenzte Akku-Lebensdauer. Bei nassem Laub weisen die Akku-Laubbläser nicht ganz die gleiche Effizienz auf wie die benzinbetriebenen handgeführten Geräte. Es ist davon auszugehen, dass sich der Markt weiterentwickeln wird, wie sich am Beispiel der neueren Akku-Generationen zeigt, die bereits um 20 Prozent leistungsfähiger sind.

Zu 2.: Kein Einsatz von zweitakt-benzinbetriebenen Geräten und Maschinen und Ersatz durch strom- oder akkubetriebene Alternativen:

Die Stadtverwaltung ist bestrebt, den Lärm und die Belastung für Anwohner und Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren. Daher werden Maßnahmen getroffen, die weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Eigene Betriebe und Fremdundertnehmen sind gehalten, ihren Fuhrpark auf dem neuesten Stand zu halten, der den aktuellen technischen Vorschriften entspricht und die Umweltnormen und Arbeitsstättenrichtlinien erfüllt.

Um die Belastung für die Umwelt möglichst gering zu halten, wird im Amt 67 schon seit Jahren, wo es möglich ist, von motorbetriebenen auf akkubetriebene Maschinen und Geräte umgerüstet und es befinden sich mittlerweile viele akkubetriebene Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge mit Elektroantrieb im Bestand. Dies reduziert einerseits die Lärmbelastung und wirkt andererseits der Luftverschmutzung entgegen.

Auch bei der systematischen Weiterverfolgung dieses Ansatzes, bei Neu- und Ersatzbeschaffungen nach Möglichkeit Akkugeräte einzusetzen, kann auf absehbare Zeit nicht vollständig auf Verbrennungsmotoren verzichtet werden. Dies liegt insbesondere daran, dass bei Anwendungsbereichen mit der Erfordernis einer hohen Leistungsabgabe Geräte mit Verbrennungsmotoren den verfügbaren Akkugeräten noch überlegen sind bzw. in bestimmten Leistungsklassen noch keine Akkugeräte verfügbar sind. Durch die technische Weiterentwicklung ist jedoch auch bei Verbrennungsmotoren eine weitere Abgas- und Verbrauchsoptimierung gegeben. Zudem sorgen Abgaskatalysatoren auch bei diesen Maschinen und Geräten für eine Verringerung der Schadstoffbelastung.

Der Städtische Vollzugsdienst wird im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten während der Laubfallperiode die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Wohngebieten kontrollieren.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>